



Gestaltungsfreiraum der Kantone beim Vollzug von Bundesrecht, insbesondere für den interkantonalen Vollzug

Speziell am Beispiel der BVG- und Stiftungsaufsicht

Verfasst durch Vital Zehnder

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zusammenfassung	2
1.1.	Allgemein	2
1.2.	BVG- und Stiftungsaufsicht	2
2.	Einleitung	2
3.	Beispiele	3
4.	Kantonale Umsetzung von Bundesrecht	3
4.1.	Bundesverfassung	3
4.1.1.	Allgemeines zur kantonalen Umsetzung von Bundesrecht	3
4.1.2.	Schranken der kantonalen Vertragsfreiheit	4
4.2.	Bundesrechtliche Einschränkung der kantonalen Umsetzungsfreiheit	5
4.3.	Zusammenfassung	5
5.	Die Bundesvorschriften zur BVG- und Stiftungsaufsicht	6
5.1.	BVG-Aufsicht	6
5.2.	Stiftungsaufsicht gemäss ZGB	8
6.	Weitere Rechtsfragen der Zusammenarbeit	8
6.1.	Einleitung	8
6.2.	Haftung	9
6.3.	Personalrecht	10
6.4.	Verfahrensrecht	10
6.5.	Aufsichtsrecht	11
6.6.	Amtshilfe	11
7.	Zusammenfassung für das Projekt „Zusammenarbeit in der BVG-Aufsicht“	12
7.1.	Fragestellung des Projektes	12
7.2.	Zusammenfassende Beantwortung	12

Anhang: Beispiele von Zuständigkeitsvorschriften

1. Zusammenfassung

1.1. Allgemein

Den Kantonen kommt bei der Umsetzung von Bundesrecht eine grosse Gestaltungsfreiheit zu. Insbesondere umfasst diese Freiheit auch die Möglichkeit, Bundesrecht gemeinsam, interkantonal umzusetzen. Ausnahmsweise kann der Bund Vorschriften zur Umsetzung erlassen, welche die Gestaltungsfreiheit der Kantone einschränken. So könnte er auch die Zusammenarbeit ausschliessen. Diese Vorschriften müssen aber entweder explizit erwähnt sein oder sich aus dem Bundesrechtssystem als solchem ergeben.

Überträgt der Bund die Umsetzung von Bundesrecht den Kantonen, können sie dies im Normalfall interkantonal regeln, insbesondere auch gemeinsame Einrichtungen schaffen oder ausserkantonale Leistungen einkaufen.

1.2. BVG- und Stiftungsaufsicht

Für die BVG-Aufsicht bedeutet dies, dass sich die Kantone ihrer Pflicht zur Bezeichnung einer Behörde / zentralen Instanz, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf ihrem Gebiet beaufsichtigt (Art. 61 BVG / Art. 1 BVV1), interkantonal zusammenschliessen und eine gemeinsame Organisation aufbauen können (womit über die Form der Zusammenarbeit noch nichts gesagt ist).

Dasselbe gilt auch für die Stiftungsaufsicht, welche die Kantone für die Stiftungen errichten müssen, die ihrem Gemeinwesen angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB).

Die Gestaltungs- und Vertragsfreiheit der Kantone umfasst auch die interkantonale Organisation einer BVG- und Stiftungsaufsicht. Möglich sind insbesondere die zwei üblichsten Varianten der Zusammenarbeit: Die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde wie auch der Leistungseinkauf bei einer bestehenden kantonalen Aufsichtsbehörde.

2. Einleitung

Viele Bundeserlasse weisen Aufgaben kantonalen Behörden zu, sprechen von „zuständig ist der Kanton...“ oder „jeder Kanton errichtet...“, etc. (vgl. Beispiele im Anhang). Im Gespräch über die Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit wird regelmässig vorgebracht, eine Zusammenarbeit, sei es durch den Kauf von Leistungen in einem anderen Kanton, sei es durch eine gemeinsame Einrichtung, könne nicht aufgebaut werden, weil der Bundesgesetzgeber den kantonalen Vollzug vorschreibe.

Sofern die Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes eng auszulegen sind, kann tatsächlich kaum eine Aufgabe, die der Bund den Kantonen zum Vollzug überlässt, interkantonal gelöst werden. Sofern die Bestimmungen aber derart ausgelegt werden können, dass die Kantone grundsätzlich frei sind, wie sie die ihnen übertragene Aufgabe erfüllen, hat man freie Hand für die Zusammenarbeit. Denkbar ist schliesslich, dass eine generelle Aussage zwar gemacht werden kann, dass aber jede Bestimmung aus ihrem Erlass heraus auf ihren Zweck hin auszulegen ist, was eine Zusammenarbeit womöglich ausschliesst.

Aktuell hat sich die Frage beim Projekt „Zusammenarbeit im Bereich der BVG-Aufsicht“ gestellt. Können die Kantone die BVG- (Art. 61 BVG) und/oder die Stiftungsaufsicht (Art. 84 ZGB) gemeinsam organisieren? Nach einer allgemeinen Betrachtung des kantonalen Vollzuges von Bundesrecht wird deshalb auf die

kantonale Gestaltungsfreiheit bei diesen Aufgaben eingegangen. Neben der eigentlichen Aufsicht sind zudem verschiedene Einzelfragen der Zusammenarbeit zu erörtern.

3. Beispiele

Im Anhang sind diverse Beispiele von kant. Zuständigkeiten aufgeführt. Die Liste ist nicht abschliessend, insbesondere wurde auf die Aufzählung der meisten Erlasse verzichtet, die eine allgemeine Zuständigkeit festhalten wie „Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.“ (Art. 74 Abs. 3 UWG)

4. Kantonale Umsetzung von Bundesrecht

4.1. Bundesverfassung

4.1.1. Allgemeines zur kantonalen Umsetzung von Bundesrecht

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (Art. 3 BV). Die Kantone sind selbständige, unter sich gleichgestellte und mit den wesentlichen Elementen der Staatlichkeit ausgestattete Rechtssubjekte.

Gemäss BV Art. 46 setzen die Kantone das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um. Der Bund belässt den Kantonen dabei möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und er trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung. Damit wurde ungeschriebenes Verfassungsrecht und die wohlbewährte staatspolitische Maxime niedergeschrieben, dass das Bundesrecht in der Regel durch die Kantone vollzogen wird¹. Den Kantonen kommt dabei grosser Gestaltungsspielraum zu. Wo es der Regelungsgegenstand zulässt, soll die kantonale Aufgaben- und Organisationsautonomie auch beim Vollzug des Bundesrechts spielen. Denn in Art. 47 BV bekennt sich der Bund, die Eigenständigkeit der Kantone zu wahren, womit er die kantonale Aufgaben-, Finanz- und Organisationsautonomie ausdrücklich anerkennt.

Daraus folgt, dass die Umsetzung des Bundesrechts i.d.R. eine Aufgabe der Kantone sein soll, dass der Bund den Kantonen dabei möglichst grossen Gestaltungsspielraum lässt und dass die Kantone aufgrund ihrer substanziellen Autonomie die Umsetzung weitgehend frei organisieren können. In erster Linie ist dies ein Auftrag an den Bundesgesetzgeber, die Kantone mit der Umsetzung des Bundesrechts zu betrauen und ihnen dabei einen möglichst grossen Spielraum zu lassen. Daneben kann es aber auch als Auslegungsregel verstanden werden, Umsetzungsvorschriften zugunsten der kantonalen Organisationsautonomie zu lesen.

¹ BBL 1997 I 211

4.1.2. Schranken der kantonalen Vertragsfreiheit

Konkret geht es um die Frage, ob der Gestaltungsfreiraum der Kantone auch eine gemeinsame, interkantonale Umsetzung erlaubt. Dazu ist vorab die verfassungsmässige Vertragsfreiheit der Kantone zu betrachten.

Die Souveränität der Kantone beinhaltet auch eine umfassende Ermächtigung, untereinander Verträge und Vereinbarungen abzuschliessen². Dennoch kann der Bundesverfassungsgeber die Vertragsfreiheit einschränken. Die neue Bundesverfassung 1999 geht dabei nicht so weit wie die alte, noch vom Sonderbund geprägte. Stand im Ursprung des Bundes von 1848 dessen Sicherung im Vordergrund, rückt heute das Recht der Kantone, Verträge zu schliessen, ins Zentrum. In diesem Zusammenhang ist denn auch die Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 zu sehen. Sie übernahm Art. 3 BV als eigentliche Grundnorm des Föderalismus praktisch wörtlich von der alten Bundesverfassung. Hingegen wurde es nicht mehr als notwendig erachtet, Bündnisse und politische Verträge explizit zu verbieten. Die neue Verfassung beschränkt sich darauf zu betonen, dass die Kantone miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen und namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen können (Art. 48 Abs. 1 BV). Ausdrücklich verboten sind einzig Verträge, die dem Recht und den Interessen des Bundes und den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufen. Verträge sind deshalb dem Bund zur Kenntnis zu bringen³.

Als Leitplanken der Zusammenarbeit der Kantone können bezeichnet werden⁴:

- Umfassende Ermächtigung der Kantone, untereinander Verträge und Vereinbarungen mit verschiedensten Zwecken abzuschliessen, die Gegenstände aller Staatsgewalten betreffen können (Gesetzgebung, Verwaltung und Regierung, Gerichtswesen⁵)⁶.
- Kein Widerspruch zu Recht und Interessen des Bundes.
- Kein Widerspruch zu Rechten anderer Kantone.
- Beachtung des Prinzips der Bundestreue (was auch den Widerspruch zu Interessen anderer Kantone ausschliesst).
- Verbot der Verschiebung der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung.
- Beachtung des Demokratiegebotes (was umfangreiche Rechtssetzungsdelegationen an interkantonale Organe ausschliesst. Problematisch ist auch der Wegfall der parlamentarischen Kontrolle durch die Übertragung wesentlicher Verwaltungsbelange an interkantonale Institutionen.)

Mit dem Neuen Finanzausgleich soll die Zusammenarbeit noch weiter gefördert werden. Denn dieser möchte durch Klärung und Entflechtung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen den Föderalismus modernisieren und stärken. Notwendig sind dazu verschiedene neue Verfassungsbestimmungen. So soll den Kantonen u.a. mittels Verfassungsrevision das Recht eingeräumt wer

² Häfelin in Kommentar BV, Art. 7, Rz 8

³ Eine allgemeine Genehmigungspflicht besteht nicht. Bundesrat und Kantone können aber Einsprache gegen einen Vertrag erheben, worauf die Bundesversammlung den Vertrag zu genehmigen hat (Genehmigung also nur im Falle einer Einsprache); Art. 186 Abs. 3 und Art. 172 Abs. 3 BV.

⁴ Häfelin Kommentar BV, Art. 7, Rz 45 ff.

⁵ Volk und Stände haben die Kantone mit einer Teilrevision der BV nun ausdrücklich ermächtigt, gemeinsame richterliche Behörden einzusetzen (Art. 191b Abs. 2 BV, noch nicht in Kraft).

den, interkantonale Organe mit Rechtsetzungskompetenzen auszustatten⁷ und der Bundesrat wird Verträge allgemeinverbindlich erklären und Kantone zum Beitritt zu regionalen Verträgen verpflichten können. Auch diese Neuerungen weisen darauf hin, dass die interkantonale Zusammenarbeit weitestgehend möglich und gar erwünscht ist.

4.2. Bundesrechtliche Einschränkung der kantonalen Umsetzungsfreiheit

Wird die Umsetzung der Bundesgesetzgebung den Kantonen übertragen, so hat der Bund in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die bundesrechtlichen Vorgaben beachtet und gleichmässig gehandhabt werden⁸. Diesem Zwecke dienen die Bundesaufsicht und insbesondere die Rechtspflegeorgane des Bundes⁹. Der Bund kann die Gestaltungsfreiheit der Kantone bereits im formellen Gesetz einschränken, das den Kantonen den Vollzug überträgt. So hält der Bund beispielsweise fest, dass jeder Kanton durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt zu errichten hat (AHVG Art. 61 Abs. 1). Der Bund überlässt also den Kantonen nicht einfach den Vollzug, sondern er schreibt konkret vor, dass eine kantonale Ausgleichskasse zu errichten ist und dass diese das Kleid einer selbständigen öffentlichen Anstalt anzunehmen hat. So muss denn jeder einzelne Erlass darauf untersucht werden, wie gross der konkrete Gestaltungsspielraum der Kantone ist. Gemäss obiger Ausführungen sind die Vorschriften dabei gestaltungsfreundlich auszulegen.

Der Gestaltungsfreiraum der Kantone wird aber nicht allein durch solch explizite Vollzugsvorschriften eingeschränkt. Als Leitplanken wirken auch allgemeine Grundsätze wie der, dass das kantonale Recht die Durchsetzung des Bundesrechts nicht vereiteln darf. Auch aus der BV können sich weitere Einschränkungen ergeben wie etwa, dass jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, Anspruch darauf hat, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird (BV Art. 30 Abs. 2).

4.3. Zusammenfassung

Den Kantonen kommt der verwaltungsmässige Vollzug weiter Teile des Bundesrechts zu. Die Verfassung garantiert den Kantonen bei der Umsetzung eine weitestgehende Gestaltungsfreiheit. Insbesondere können sie im Rahmen der Vertragsfreiheit Bundesrecht auch gemeinsam umsetzen und interkantonale Lösungen anstreben¹⁰.

Die Bundesverfassung definiert aber auch die Grenze der Gestaltungsfreiheit: Bundesrecht ist nach Massgabe von Verfassung und Gesetz umzusetzen. Der Bund kann den Vollzug teilweise oder ganz an sich ziehen (bzw. nicht den Kantonen überlassen) und er kann bundesrechtliche Vorschriften zum (kantonalen) Vollzug machen. Denn grundsätzlich kommt dem Bund auch die Pflicht zu, bei den Bundesaufgaben für eine landesweite korrekte Erfüllung besorgt zu sein.

⁶ BBI 1997 I 214

⁷ Zumindest in der Zentralschweiz haben die Kantone schon unter der geltenden Bundesverfassung Rechtsetzungsbefugnisse an interkantonale Organe delegiert. So an den Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule, Konkordat Art. 15, oder an den Fachhochschul-Konkordatsrat, Konkordat Art. 9.

⁸ Allerdings hat sich der Bund schon bei der Regelung des Vollzuges zu überlegen, wie wichtig eine landesweit gleiche Umsetzung ist. Ist sie wichtig, dann sollte er den Vollzug gar nicht an die Kantone delegieren; delegiert er, so akzeptiert er die grosse Gestaltungsfreiheit der Kantone.

⁹ BBI 1997 I 212

¹⁰ vgl. auch Saladin, Kommentar BV Art. 3 Rz 114 f.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden:

- Wenn die Kantone mit der Umsetzung von Bundesrecht betraut sind, kommt ihnen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit zu.
- Die Freiheit der Kantone, untereinander Verträge und Vereinbarungen mit verschiedensten Zwecken abzuschliessen, die Gegenstände aller Staatsgewalten betreffen können, umfasst auch die Umsetzung von Bundesrecht.
- Der Bund kann Vorschriften zur Umsetzung erlassen, welche die Gestaltungsfreiheit der Kantone einschränken. Insbesondere könnte er auch die Zusammenarbeit ausschliessen. Diese Vorschriften sind entweder explizit erwähnt oder ergeben sich auch aus dem Bundesrechtssystem als solchem.
- Bundesrechtliche Vorschriften zur kantonalen Umsetzung von Bundesrecht sind vor dem Hintergrund genannter Grundsätze im Zweifelsfalle zu Gunsten der kantonalen Gestaltungsfreiheit auszulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Vertragsfreiheit der Kantone. Denn gerade gemeinsame Lösungen können mithelfen, zu grosse Unterschiede der Umsetzung zu verhindern (landesweit gleiche Umsetzung).

5. Die Bundesvorschriften zur BVG- und Stiftungsaufsicht

Vorliegende Schrift wird erstellt, nachdem sich im Rahmen des Zentralschweizer Projektes „Zusammenarbeit in der BVG-Aufsicht“ konkret die Frage gestellt hat, inwiefern die Kantone die Aufsicht über die berufliche Vorsorge und die Stiftungen gemeinsam organisieren können. In Betracht kommen dabei alle Formen der Zusammenarbeit (eine gemeinsame Aufsicht, Einkauf von Leistungen, Übergabe von Arbeiten etc.). Massgebliches Recht ist insbesondere das BVG (inkl. BVV1) und das ZGB.

5.1. BVG-Aufsicht

831.40	BVG	61 I	Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.
831.435.1	BVV 1	1	Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 Absatz 1 BVG ist eine zentrale kantonale Instanz. Die Kantone können zur Unterstützung der kantonalen Aufsichtsbehörde Aufgaben weiteren Kantons- und Gemeindeinstanzen übertragen. Entscheide, die mit Rechtsmitteln anfechtbar sind, dürfen aber nur von der zentralen kantonalen Aufsichtsbehörde getroffen werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat gegenüber den weiteren Kantons und Gemeindeinstanzen Weisungs- und Kontrollrecht.

Die bundesrechtlichen Vorschriften übertragen die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen den Kantonen. Der Bund verlangt dabei, dass die Kantone eine zentrale Aufsichtsbehörde einrichten. Allerdings weitet bereits die BVV 1 die Bedeutung dieser Vorschrift aus, indem die Kantone ermächtigt werden, Aufgaben dieser zentralen Behörde weiteren kantonalen und gar kommunalen Amtsstellen zu übertragen. Einzig anfechtbare Entscheide müssen von der zentralen Behörde getroffen werden.

Zur Beantwortung der Frage einer möglichen interkantonalen Zusammenarbeit kann einiges aus der bundesrätlichen Botschaft gelesen werden¹¹: Viele Vorsorgeeinrichtungen waren (und sind) in der Form einer Stiftung errichtet. Der Gesetzgeber wollte die Aufsichtsregelung weitgehend an die bestehende und bewährte Stiftungsaufsicht gemäss ZGB anlehnen, die bereits bis dahin auch für die Personalvorsorgestiftungen massgebend war. Im Sinne einer Zentralisierung schränkte er aber immerhin ein, dass die Aufsicht nicht durch Gemeindebehörden wahrgenommen werden soll. Vielmehr sollten die Kantone für die Aufsicht über die Personalvorsorgeeinrichtungen eine einzige zentrale Behörde bezeichnen.

Mit anderen Worten wollte der Gesetzgeber mit der Bestimmung „Bezeichnung einer zentralen kantonalen Instanz“ nicht die interkantonale Zusammenarbeit verbieten, sondern die Zersplitterung der Aufsicht in viele kommunale Aufsichtsbehörden verhindern. Nicht ausschliessen wollte der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass ein Kanton seine zentrale Instanz mit anderen Kantonen teilt. Im Gegenteil kommt dies seinem Wunsch nach einer fachlich kompetenten und einheitlichen Anwendung der Vorschriften entgegen.

Zusammenfassend kann die Vorschrift gemäss BVG Art. 61 Abs. 1 (und BVV Art. 1) dahingehend ausgelegt werden,

- dass der Gestaltungsfreiraum der Kantone bei der Umsetzung der Aufsicht über die Personalvorsorgeeinrichtungen derart eingeschränkt ist, dass sie für die Aufsicht nur eine Behörde als zuständig bezeichnen können,
- dass aber ihre Organisationsfreiheit betreffend Einrichtung von gemeinsamen, interkantonalen Aufsichtsbehörden bestehen bleibt.

Dieser Auslegung widerspricht auch die Vorschrift nicht, dass Entscheide, die mit Rechtsmitteln anfechtbar sind, nur von der zentralen kantonalen Aufsichtsbehörde getroffen werden dürfen (BVV 1 Art. 1 Abs. 2 Satz 2). Einerseits ist sehr wohl eine Organisationsform denkbar, welche die eigentliche Aufsichtstätigkeit durch eine interkantonale Stelle wahrnehmen lässt und die beschwerdefähigen Entscheide dennoch von einer kantonalen Behörde getroffen werden ([vgl. z.B. Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte, vom 15.10.1951](#)). Die eigentliche Kontrollaufgabe wird von einem Konkordatsorgan wahrgenommen, die Bewilligungen etc. werden vom Kanton erteilt. Dies ist durchaus vergleichbar, auch wenn es sich um eine kantonale Aufgabe handelt). Andererseits spricht nichts dagegen, eine interkantonale Stelle als verfügungsberechtigte Behörde zu bezeichnen (vgl. z.B. das Laboratorium der Urkantone, [Konkordat vom 14.9.1999](#), dessen Leiter in den Konkordatskantonen die Stellung des Kantonschemikers zukommt, der in den Kantonen für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes zuständig ist). In einer Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit interkantonaler Zivilstandskreise durch das Bundesamt für Justiz¹² wird zudem festgehalten, dass die vom Bundesrecht vorgesehenen Aufgaben der kantonalen Aufsicht grundsätzlich auch durch einen benachbarten Kanton wahrgenommen werden können. Die Durchsetzung des Bundesrechts werde dadurch nicht in Frage gestellt. Diese Prüfung ergab zudem, dass auch die Übertragung der Justizhoheit in einem konkreten Bereich (in casu des Zivilstandswesens) auf einen andern Kanton weder der BV noch dem Bundesrecht widerspricht.

Damit steht fest, dass eine interkantonale Organisation der BVG-Aufsicht bundesrechtlich zulässig ist. Möglich sind insbesondere die zwei üblichsten Varianten der Zusammenarbeit: Die Schaffung einer ge

¹¹ BBI 1976 I 146 ff, insbesondere Ziffer 423 und 533.

¹² Abteilung I Rechtsetzung, vom 27.8.2002, Ziffer 6

meinsamen BVG-Aufsichtsbehörde wie auch der Leistungseinkauf bei einer bestehenden kantonalen BVG-Aufsichtsbehörde.

5.2. Stiftungsaufsicht gemäss ZGB

210	ZGB	84 I	Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.
-----	-----	------	--

Auch bei der Regelung der Stiftungsaufsicht stellt sich die Frage, ob die Bestimmung in dem Sinne wörtlich auszulegen ist, dass jede Stiftung unter der direkten Aufsicht jenes Gemeinwesens steht muss, dem sie nach ihrer Bestimmung angehört, also Gemeinde, Kanton oder Bund. Bereits die Praxis zeigt, dass dem nicht so ist. Verschiedene Kantone (in der Zentralschweiz z.B. der Kanton Uri, vgl. Verordnung über die Stiftungsaufsicht, RB 9.3104, Art. 1) unterstellen keine Stiftung der Gemeindeaufsicht, sondern haben die ganze Aufsicht beim Kanton zentralisiert.

Daraus kann geschlossen werden, dass der Bundesgesetzgeber mit Art. 84 Abs. 1 ZGB einzig festgelegt hat, dass Bund und Kantone eine Stiftungsaufsicht zu organisieren haben, die all jene Stiftungen umfasst, welche ihrem Gemeinwesen angehören. Der Bund die eidgenössischen und jene, deren Tätigkeit sich über mehrere Kantone erstreckt und die Kantone jene, deren Tätigkeitsfeld auf das Kantonsgebiet begrenzt ist.

Zieht man nun die obigen Erwägungen heran, dann spricht aufgrund der kantonalen Organisationsautonomie nichts gegen die Übertragung der Stiftungsaufsicht an eine interkantonale Behörde. Denn auch eine interkantonale Stiftungsaufsicht ist je die Behörde der angeschlossenen Kantone. Und ein Kanton nimmt seine Aufsichtsfunktion durchaus wahr, wenn die Aufgabe von einer interkantonalen Behörde erfüllt wird. In keiner Weise kann Art. 84 ZGB so gelesen werden, dass jeder Kanton eine *eigene* Stiftungsaufsicht haben muss, die interkantonale Zusammenarbeit ausgeschlossen ist.

Ein Problem könnte das verfassungsmässige Recht darstellen, dass jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, Anspruch darauf hat, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzkantons beurteilt wird (Art. 30 Abs. 2 BV). Ohne die Frage zu klären, inwiefern mit der Stiftungsaufsicht Zivilklagen nach Art. 30 BV in Zusammenhang stehen können, ist auch hier festzuhalten, dass eine interkantonale Aufsicht dem nicht widersprechen muss. Erstens kann mittels Gesetz (wozu auch ein Konkordat zählt) von diesem verfassungsmässigen Recht abgewichen werden (Art. 30 Abs. 2 BV) und zweitens sieht der neue Art. 191b BV ausdrücklich interkantonale Gerichte vor.

Damit steht fest, dass eine interkantonale Organisation der Stiftungsaufsicht bundesrechtlich zulässig ist. Möglich sind insbesondere die zwei üblichsten Varianten der Zusammenarbeit: Die Schaffung einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht wie auch der Leistungseinkauf bei einer bestehenden kantonalen Behörde.

6. Weitere Rechtsfragen der Zusammenarbeit

6.1. Einleitung

Die interkantonale Zusammenarbeit wirft regelmässig Rechtsfragen auf. Auch wenn oben im Grundsatz festgestellt wurde, dass sowohl die BVG-Aufsicht als auch die Stiftungsaufsicht interkantonale organisiert

werden können, stellen sich weitere Detailfragen. Bevor die einzelnen Rechtsfragen betrachtet werden, sind meines Erachtens folgende Grundsätze klarzustellen:

- a) Interkantonale Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes und dem Recht anderer Kantone nicht widersprechen. Der Bund sowie die Kantone haben das Recht, gegen einen Vertrag Einspruch zu erheben, worauf die Bundesversammlung die Genehmigung zu einem interkantonalen Vertrag ausspricht oder ablehnt.
- b) Das Bundesrecht wirkt gegenüber interkantonalen Verträgen derogatorisch. Der Bürger kann gegen Verträge staatsrechtliche Beschwerde einreichen.
- c) Rechtlich betrachtet stellt das geltende kantonale Recht für Verträge kein Hindernis dar. Denn interkantonale, rechtsetzende und unmittelbar anwendbare Verträge brechen kantonales Recht (BGE 100 Ia 418). Ein Vertrag kann daher z.B. Abweichungen vom kantonalen Haftungsrecht, Personalrecht, Datenschutzrecht oder auch Steuerrecht normieren. (Einzig Verträge, die noch einer innerkantonalen Umsetzung bedürfen, sind nicht derogierend.)
- d) Für verschiedene Einzelfragen (wie auch Haftung, Aufsicht, Mitsprache etc.) hält die [interkantonale Rahmenvereinbarung \(IRV¹³\)](#) regeln bereit. Der Geltungsbereich der IRV erstreckt sich allerdings nur auf jene Aufgabenbereiche, für die das neue Finanzausgleichsgesetz eine Zusammenarbeitspflicht vorsieht (Art. 3 IRV). Es spricht aber nichts dagegen, sich auch in den übrigen Zusammenarbeitsfeldern an die IRV anzulehnen, wie das die Zentralschweiz bspw. bei den interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen macht.

6.2. Haftung¹⁴

Betreffend die Haftung des Staates muss vorab unterschieden werden, für welche Art von Tätigkeit er haften soll¹⁵. Handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit, kommt das Bundesprivatrecht zur Anwendung (Art. 61 Abs. 2 OR). Nur für nichtgewerbliche Tätigkeiten können Bund und Kantone eigene öffentlichrechtliche Haftungsregeln erlassen. Dies bedeutet wiederum, dass sich die Haftungsregeln für nichtgewerbliche Tätigkeiten kantonal unterscheiden können und somit bei einer interkantonalen Organisation eine Rechtswahl zu treffen ist. Es bedeutet auch, dass die Kantone bei der interkantonalen Zusammenarbeit nur für nichtgewerbliche Tätigkeiten Haftungsregeln aufstellen können.

Betreffend die Haftung sind sodann zwei Fragen zu unterscheiden: 1. Nach welchem Recht wird die Frage beurteilt, ob ein Haftungsfall eingetreten ist. 2. Wer hat zu haften. Beide Fragen können die Kantone für nichtgewerbliche Tätigkeiten in einem rechtsetzenden Vertrag innerhalb des Geltungsbereiches des Vertrages regeln, indem sie neues, für alle beteiligten Kantone geltendes Haftungsrecht setzen. Dies kann geschehen durch einen Verweis auf ein kantonales Haftungsrecht (das dann auch für die übrigen Kantone anwendbar ist) oder auch durch die Schaffung von neuem Recht.

Wenn die Kantone das Haftungsrecht in einem Vertrag setzen können, dann ist es letztlich eine politische Frage, ob sie beispielsweise festlegen:

¹³ Noch nicht in Kraft

¹⁴ vgl. Wiegand/Wichtermann, Zur Haftung für privatisierte Staatsbetriebe, recht 1/1999, S.1ff; Andreas Müller, Staats- und verwaltungsrechtliche Kriterien für die Privatisierung von Staatsaufgaben, AJP 1/98, S. 75f.; Blaise Knapp, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Basel 1993, Bd II, Rn 2410 ff.

¹⁵ vgl. Verwaltungsgericht Schwyz zur Ärztlichen Haftung in [VGE 1011/01 vom 31.10.2001 \(EGV 2001, S. 142\)](#)

- a) Die Haftung für die Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach Bundeszivilrecht. Die Kantone kommen für den Schadensfall im Verhältnis ihrer Betriebskostenübernahme auf. oder
- b) Die Haftung für die Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach Bundeszivilrecht. Die Kantone kommen für den Schadensfall im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. oder
- c) Die Haftung für die Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach dem Recht des Sitzkantons. Für den Schaden kommt jener Kanton auf, mit dem die erbrachte Leistung in Beziehung steht. oder
- d) etc. Es sind noch viele Varianten denkbar. Die Übernahme eines kantonalen Haftungsrechtes ist allerdings genau zu prüfen, regeln doch die Kantone z.B. die primäre und subsidiäre Haftung des Kantons sehr unterschiedlich.

Aus der Praxis sei noch folgendes Beispiel angefügt: Die Frage der Haftung stellt sich auch beim interkantonalen Kontrolldienst für die nichteidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte. Es ist durchaus denkbar, dass ein Seilbahnunglück eintritt und eine (Mit-)Haftung des Kontrolldienstes festgestellt wird. Wer kommt dann für den Schaden auf? Der Kanton, auf dessen Gebiet die Seilbahn steht oder alle Kantone als Träger des Kontrolldienstes? Man ist der Frage fast ein wenig ausgewichen, indem man die Lösung wählte, dass der Kontrolldienst eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe abzuschliessen hat, dass sich die Frage einer Haftung der Kantone faktisch nicht mehr stellen sollte.¹⁶

Es wäre dies auch eine Möglichkeit bei der BVG-Aufsicht. Allerdings wäre dann auch die Argumentation nicht falsch, dass die Prämien der Betriebshaftpflichtversicherung in die Betriebskosten fliessen und somit auch der eigentliche Schadensfall von allen beteiligten Kantonen gemäss Verteilschlüssel für die Betriebskosten getragen werden könnte. Die IRV Art. 20 sieht vor, dass die Kantone bei gemeinsamen Einrichtungen gemäss ihren Anteilen haften.

Konkret wäre in einem interkantonalen Vertrag über die BVG-Aufsicht folgende Regelung denkbar:

Art. nn Haftung

Die Haftung der „gemeinsamen Einrichtung“ beurteilt sich nach dem Haftungsrecht des Sitzkantons.

Die gemäss Haftungsrecht des Sitzkantons vom Kanton zu tragende Haftung verteilt sich auf die Vertragsparteien nach dem im Schadensjahr aktuellen Verteilschlüssel für die Betriebskosten.

6.3. Personalrecht

Auch das Personalrecht können die Vertragskantone frei gestalten. Sie können bestehendes kantonales Recht übernehmen oder neues schaffen. Üblich ist zur Zeit die Übernahme des Personalrechtes des Sitzkantons einer gemeinsamen Einrichtung.

6.4. Verfahrensrecht

Schliesslich könnte ein Konkordat auch ein eigenständiges Verfahrensrecht setzen. Allerdings sollte vermieden werden, dass jeder interkantonale Vertrag auch für Nebenfragen eigenes Recht schafft. Deshalb

¹⁶ Allerdings schätzt die Aufsichtsbehörde Luzern das Schadenspotential in der Aufsicht über die 2. Säule derart hoch ein, dass sich die Frage stelle, ob überhaupt eine Versicherung mit annehmbaren Konditionen abgeschlossen werden könnte (Stellungnahme zum Berichtsentwurf). Unabhängig der Frage der Versicherung zeigt dies auf, welches Risiko mit der Aufgabe verbunden ist und mit welcher Fachkompetenz sie erfüllt werden muss.

rechtfertigt es sich gerade auch hier, auf das Recht eines beteiligten Kantons, am naheliegendsten jenes des Sitzkantons, zu verweisen.

Damit überträgt ein Kanton allenfalls auch die Justizhoheit auf einen andern Kanton. Wie die bereits erwähnte Prüfung des Bundesamtes für Justiz (in Sachen interkantonale Zivilstandsämter) festgehalten hat, ist dies zulässig, da nur ein ganz bestimmter Bereich der Justizhoheit übertragen wird und diese Übertragung in einem formellen Gesetz vorgesehen ist (sofern Zusammenarbeit in einem Konkordat geregelt ist). Im übrigen sind interkantonale Gerichtsbehörden seit der Justizreform ausdrücklich zugelassen (Art. 191b BV, noch nicht in Kraft), wozu mit Bestimmtheit auch der vertragliche Verweis an die Gerichtsbehörden eines Kantons zählt.

Kein Problem stellt die Frage des Verfahrensrechtes dar, wenn man nur die Aufsichtstätigkeiten gemeinsam organisiert und die notwendigen Entscheide nach wie vor kantonal fasst. Es bleibt dann beim je innerkantonalen Verfahren.

In allen Organisationsformen, mithin auch in der zu letzt skizzierten, muss aber eine Regelung der Rechtspflege für all jene Fälle aufgestellt werden, wo es um den Vertrag als solchen oder den Leistungsauftrag (Kantone - gemeinsame Einrichtung) geht.

6.5. Aufsichtsrecht

Bei der interkantonalen Zusammenarbeit stellt sich immer wieder die Frage, unter wessen Aufsicht und Kontrolle die Zusammenarbeit steht. Beim kantonalen Alleingang sind die Aufgaben in eine kantonale Organisation eingebunden. Diese fehlt im interkantonalen Verhältnis.

Beim Leistungskauf ist davon auszugehen, dass die Leistung nach wie vor von einer kantonalen Stelle erbracht wird, die auch einer kantonalen Aufsicht untersteht. Der Vertrag über den Leistungskauf kann allenfalls gewisse Mitspracherechte des kaufenden Kantons vorsehen ([vgl. IRV Art. 22](#)). Eine eigentliche Aufsicht kommt aber nicht in Frage. Bei Unzufriedenheit wird dem (kaufenden) Kanton nichts anderes übrig bleiben, als den Vertrag zu kündigen.

Bei einer gemeinsamen Einrichtung wird in der Regel ein Konkordatsrat als interkantonale Aufsichtsbehörde eingesetzt ([vgl. IRV Art. 15](#)). Die IRV sieht zudem interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen vor ([vgl. IRV Art. 16](#)), die in der Zentralschweiz auch schon eingesetzt wurden. Damit kann dem Verlust der parlamentarischen Aufsicht ein wenig begegnet werden. Wie bei der Privatisierung sollte zudem bei der interkantonalen Zusammenarbeit angestrebt werden, mit dem Leistungserbringer Leistungsaufträge mit Kontrollmechanismen abzuschliessen. Zu deren Durchsetzbarkeit wiederum muss für das Rechtspflegeverfahren eine Rechtswahl getroffen werden (vgl. oben).

6.6. Amtshilfe

Gemäss § 9 der Luzerner Verordnung über die berufliche Vorsorge (SRL 875) erstattet die Aufsichtsbehörde der kantonalen Steuerverwaltung Meldung, wenn sie feststellt, dass eine Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss § 70 Absatz 1e des Steuergesetzes offensichtlich ganz oder teilweise trotz Fristansetzung zur Mängelbehebung nicht erfüllt. § 10 regelt die Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen der AHV.

Solche oder ähnliche Bestimmungen können auch in einem interkantonalen Vertrag festgesetzt werden. Es stellt sich dann höchstens die Frage (aus redaktionellen Gründen), wie konkret solche Normen sein sollen, ob nicht auch eine allgemeine Norm zur Amtshilfe genügend wäre (andernfalls müsste für jeden Kanton die konkrete Regelung erwähnt werden).

Der umgekehrte Fall, dass eine Amtsstelle eine interkantonale Stelle um Auskunft ersucht, erscheint ohnehin unproblematisch. Denn in diesem Fall wird bereits das Gesetz der ersuchenden Stelle (z.B. Steuergesetz) die Amtshilfe regeln (z.B. § 137 StG Luzern, SRL 620). Muss eine kantonale Aufsichtsstelle der Steuerverwaltung Auskunft geben, so gilt dies auch für eine interkantonale Aufsichtsstelle. Denn letztlich bleibt sie die kantonal zuständige Stelle, sie ist lediglich interkantonale organisiert.

Mit der Amtshilfe in Zusammenhang steht auch der Datenschutz. Dieser kann zwar von einem allgemeinen Verweis („Wo nichts anderes bestimmt wird, kommt das Recht des Sitzkantons zur Anwendung.“) umfasst sein, mit Vorteil aber wird das anwendbare Recht mit etwaigen Abweichungen explizit erwähnt.

7. Zusammenfassung für das Projekt „Zusammenarbeit in der BVG-Aufsicht“

7.1. Fragestellung des Projektes

Der vorliegende Bericht wurde veranlasst durch die Forderung der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit in der BVG-Aufsicht“, im Falle einer Umsetzung der Varianten mit einer Aufsichtsbehörde für mehrere Kantone abklären zu lassen, ob die Zusammenlegung der kantonalen Aufsicht vereinbar ist mit folgenden Aspekten:

- a) Art. 61f BVG und Verordnung BVV 1,
- b) Art. 83f ZGB, insbesondere Art. 84 Abs. 1,
- c) Verantwortlichkeit, Haftung,
- d) Regelung der Amtshilfe an kantonale Verwaltungseinheiten (z.B. Steuerverwaltung, Handelsregisteramt).

7.2. Zusammenfassende Beantwortung

- a) Gestützt auf die obigen Erwägungen kann festgehalten werden, dass eine interkantonale Organisation der BVG-Aufsicht mit Art. 61 f BVG und insbesondere auch mit der BVV1 vereinbar ist. Zulässig ist dies sowohl im Sinne eines Leistungskaufes als auch durch die Übertragung an eine gemeinsame Einrichtung (z.B. in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt).
- b) Gestützt auf die obigen Erwägungen kann festgehalten werden, dass eine gemeinsame Organisation der Stiftungsaufsicht mit Art. 84 ZGB vereinbar ist. Zulässig ist dies sowohl im Sinne eines Leistungskaufes als auch durch die Übertragung an eine gemeinsame Einrichtung (z.B. in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt).
- c) Rechtlich können Fragen zur Verantwortlichkeit, Personalrecht, Aufsicht, Amtshilfe etc. auch bei interkantonomer Erfüllung gelöst werden. Vorlagen dazu bestehen, insbesondere auch in der interkantonomalen

Rahmenvereinbarung. Wesentlich erscheint immerhin, dass die Fragen im Vertrag explizit aufgeworfen und beantwortet werden.

Anhang

Beispiele von Zuständigkeitsvorschriften

SR	Titel	Art.	Formulierung
neu	BG über das Gewerbe der Reisenden	2 I 2 II	Eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde braucht, wer Der Kanton bestimmt die zuständige Behörde.
neu	Verordnung über das Gewerbe der Reisenden	5 26 I+II	Gesuche sind einzureichen im Wohnsitzkanton ... Die Kantone sind zuständig für die Aufsicht über das Gewerbe der Reisenden ... auf ihrem Territorium Sie bezeichnen die für die Erteilung ... der Bewilligung zuständigen Stellen.
101	Bundesverfassung	46 I+II	Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um. Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.
142.20	ANAG	15 I	Jeder Kanton bezeichnet eine kantonale Fremdenpolizeibehörde (Kantonale Fremdenpolizei). Diese ist zuständig für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, die nicht einer Bundesbehörde zustehen oder durch die kantonale Gesetzgebung einer anderen Behörde übertragen sind.
142.31	Asylgesetz	15	Die Kantone können zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Anhörung, die Entscheidvorbereitung und den Vollzug der Wegweisung, interkantonale Stellen errichten.
210	ZGB	45 I	Jeder Kanton bestellt die Aufsichtsbehörde (Zivilstandsweisen)
210	ZGB	84 I	Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.
211.221.36	V über die Adoptionsvermittlung	20 I	Jeder Kanton bezeichnet als Aufsichtsbehörde eine einzige kantonale Behörde.
220	OR	359a	Erstreckt sich der Geltungsbereich des NAV auf das Gebiet mehrerer Kantone, so ist für den Erlass der Bundesrat, andernfalls der Kanton zuständig.
221.411	Handelsregisterverordnung	1 I	In jedem Kanton wird ein Handelsregister geführt.
221.218.2	V über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft	13	Jeder Kanton bestimmt: a. die für die Erteilung, die Erneuerung, den Entzug und die Aufhebung der Bewilligung nach Artikel 6 sowie für die Ausübung der Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen zuständige Behörde; b. die für die Entgegennahme der Kautions nach Artikel 8

			<p>zuständige Behörde.</p> <p>Die Aufgaben nach Absatz 1 können derselben Behörde übertragen werden.</p> <p>Mehrere Kantone können sie einer gemeinsamen Behörde übertragen.</p>
231.1	Urheberrechtsgesetz	64	Die Kantone bezeichnen das Gericht, das für das ganze Kantonsgebiet als einzige kant. Instanz für Zivilklagen zuständig ist. ¹⁷
281.1	SchKG	13	Zur Überwachung der Betreibungs- und der Konkursämter hat jeder Kanton eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.
341.1	V über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug	11 V	Die Kantone bezeichnen eine kantonale Behörde als zuständige kantonale Verbindungsstelle. Sie ist Bindeglied zwischen den Subventionsempfängern und dem Bundesamt. . .
412.10	Berufsbildungsgesetz	4	Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation der Berufsberatung und unterhalten eine kantonale Zentralstelle.
455.1	Tierschutzverordnung TSchV	41 II	... Befinden sie sich im Ausland, erteilt der Kanton, wo der Zirkus oder die fahrende Tierschau erstmals gastieren will, die Bewilligung in Verbindung mit der Einfuhrbewilligung des Bundesamtes.
510.622	V über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung	8	Der Kanton erteilt die Bewilligung. Er kann diese Zuständigkeit den Gemeinden übertragen, sofern diese über eine eigene Dienststelle für Vermessung verfügen.
514.54	Waffengesetz	38	Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit es nicht den Bund als zuständig erklärt. Sie erlassen die Bestimmungen für den kantonalen Vollzug und teilen sie den Bundesbehörden mit.
522.1	V über die Befreiung von der Schutzpflicht	9	Der Kanton ist zuständig für die Befreiung: ...
642.1	BG über die direkte Bundessteuer	107	Zur Erhebung der direkten Bundessteuer, die an der Quelle bezogen wird, ist der Kanton zuständig, in dem...
642.111	V über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer	4	Jeder Kanton bezeichnet die Amtsstellen, die für die Inventaraufnahme zuständig sind.
661	BG über den Wehrpflichtersatz	23	Zuständig zur Erhebung der Ersatzabgabe ist der Kanton, in welchem der Ersatzpflichtige militärisch oder zivildienstlich angemeldet ist.
741.51	V über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	46 III 48	Zuständig für die Erteilung internationaler Führerausweise ist der Kanton, der den nationalen Ausweis erteilt hat oder auf dessen Gebiet sich der Inhaber eines ausländischen Ausweises aufhält. Die Kantone können die Ausstellung int. Führerausweise an Inhaber schw. Führerausweise Strassenbenützerverbänden übertragen. Der Fahrlehrerausweis wird vom Wohnsitzkanton erteilt...
743.21	V über die Luftseilbahnen mit Perso	2	Die Aufsicht über Luftseilbahnen und Skilifte im Sinne von

¹⁷ Mit der neuen (noch nicht in Kraft getretenen) Verfassungsbestimmung Art. 191b Abs. 2 dürfte klar sein, dass mehrere Kantone eine gemeinsame Instanz einrichten können.

	nenbeförderungen ohne Bundeskonzession und über die Skilifte		Artikel 1 obliegt demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die Anlagen errichtet werden, es sei denn, diese Verordnung begründe eine Zuständigkeit des Bundes
747.201	BG über die Binnenschifffahrt	58 II + III	Prüfung und Eichung der Schiffe sowie Erteilung und Entzug der Schiffsausweise obliegen dem Kanton, in dem das Schiff seinen Standort hat. Die Ausweise für Schiffsführer und Besatzungsmitglieder werden von dem Kanton erteilt und entzogen, in dem der Bewerber oder der Inhaber des Ausweises seinen Wohnsitz oder, wenn dieser fehlt, seinen Aufenthalt hat. Stellt dieser Kanton keine Ausweise aus, so ist der Standortkanton des Schiffes zuständig.
814.01	Umweltschutzgesetz	42	Die Kantone richten für die Beurteilung von Umweltschutzfragen eine Fachstelle ein oder bezeichnen hierfür geeignete bestehende Amtsstellen.
814.20	Gewässerschutzgesetz	49	Die Kantone richten Gewässerschutzfachstellen ein. Sie organisieren die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst
818.102.1	VV zum BG betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose	6 I	Die Kantone bezeichnen die kantonale Behörde, welche die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen ausübt.
822.222	V über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen	31 113	Die Kantone vollziehen diese Verordnung. Sie bezeichnen die für den Vollzug zuständigen Behörden und erstatten dem Bundesamt alle zwei Jahre Bericht. Die Kantone vollziehen die Massnahmen, die ihnen dieses Gesetz und der Bundesrat übertragen. Sie erlassen die Ausführungsbestimmungen und legen sie dem Bund zur Genehmigung vor. Die Kantone: a. führen die in diesem Gesetz vorgesehenen kantonalen Kassen; b. bezeichnen die zuständigen Amtsstellen und Beschwerdeinstanzen; c. richten regionale Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85b ein; ¹⁸ d. setzen tripartite Kommissionen nach Artikel 85c ein; e. erlassen die Verfahrensvorschriften; f. sorgen für eine wirksame Zusammenarbeit der für die Versicherung und für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen; g. bezeichnen fünf Feiertage, für die nach Artikel 19 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.
831.10	AHVG	61 I	Jeder Kanton errichtet durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt.
831.20	IVG	54 I	Jeder Kanton errichtet durch besonderen Erlass eine unabhängige IV-Stelle. Mehrere Kantone können durch Vereinba

¹⁸ Zumindest OW und NW haben gemeinsam eine RAV eingerichtet.

			<p>rung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Artikel 57 dieses Gesetzes einer anderen IV-Stelle übertragen.</p>
831.40	BVG	61 I 73 I	<p>Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.</p> <p>Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. ...</p>
831.435.1	BVV 1	1 I+II	<p>Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 Absatz 1 BVG ist eine zentrale kantonale Instanz.</p> <p>Die Kantone können zur Unterstützung der kantonalen Aufsichtsbehörde Aufgaben weiteren Kantons- und Gemeindeinstanzen übertragen. Entscheide, die mit Rechtsmitteln anfechtbar sind, dürfen aber nur von der zentralen kantonalen Aufsichtsbehörde getroffen werden.</p>
832.10	KVG	89 IV	Jeder Kanton bezeichnet ein Schiedsgericht. ¹⁹
837.0	BG über die obligatorische Arbeitslosenkasse	77	In jedem Kanton besteht eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht.
837.0	Arbeitslosenversicherung	85b	Die Kantone richten regionale Arbeitsvermittlungszentren ein. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstellen und der Gemeindearbeitsämter. ²⁰
837.0	Arbeitslosenversicherungsgesetz	77 I + IV	<p>In jedem Kanton besteht eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht.</p> <p>Mehrere Kantone können mit Zustimmung des BIGA 146 für ihre Gebiete eine gemeinsame öffentliche Kasse führen.</p>
837.02	Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV	119 II	Jeder Kanton errichtet und betreibt höchstens eine LAM-Stelle. Falls die Verhältnisse es rechtfertigen, können mehrere Kantone eine gemeinsame LAM-Stelle errichten und betreiben.
916.40	Tierseuchengesetz	3	Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt und nach Bedarf weitere amtliche Tierärzte. ... ²¹
941.20	BG über das Messwesen	14	Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 13 errichten die Kantone Eichämter. Sie bestimmen mit Genehmigung des zuständigen eidgenössischen Departements die Zahl der Eichkreise.
941.292	V über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (Eichämter-Verordnung)	2	<p>Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet wenigstens ein für ihr Kantonsgebiet zuständiges Eichamt.</p> <p>Benachbarte Kantone können gemeinsam ein Eichamt betreiben. ...</p>

¹⁹ Mit der neuen (noch nicht in Kraft getretenen) Verfassungsbestimmung Art. 191b Abs. 2 dürfte klar sein, dass mehrere Kantone eine gemeinsame Instanz einrichten können.

²⁰ Zumindest OW und NW haben gemeinsam eine RAV eingerichtet.

²¹ Die Urschweizer Kantone sind daran, einen gemeinsamen Veterinärdienst einzurichten.